Ordnungsschlüssel
006-31-07-2990-004-FÜ18-01-G-T

Satzung

zur Ergänzung der textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne mit der Kurzbezeichnung FÜ 13, FÜ 18, FÜ 20 und FÜ 22 mit integriertem Landschaftsplan im Baugebiet Schulstraße der Gemeinde Fürth über die Zulässigkeit der Dachflächengestaltung hinsichtlich Material, Form und Farbe der Dacheindeckung sowie Dachauf - und einbauten
-Gestaltungssatzung Baugebiet Schulstraße-.

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I, S. 456) i. V. m. § 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 01.06.1994 (GVBl. I, S. 476, 566) sowie der "Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen In den Bebauungsplan" vom 28.01.1977 (GVBl. I S. 102) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.11.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den räumlichen Geltungsbereich folgender rechtsgültiger Bebauungspläne mit integriertem Landschaftsplan im „Baugebiet Schulstraße":
FÜ 13 „Schulstraße" ,in Kraft seit 30.09.1980
FÜ 18 „Schulstraße 1. Änderung und Ergänzung", in Kraft seit 16.03.1989
FÜ 20 „2. Änderung Schulstraße", in Kraft seit 13.10.1991
FÜ 22 „ 3. Änderung Schulstraße", in Kraft seit 09.10.1993.

Grundstücke, die im Rahmen von bisherigen Änderungsverfahren in den räumlichen Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne integriert wurden, sind somit ebenfalls von den Festsetzungen dieser Satzung betroffen.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen hinsichtlich Material, Form und Farbe der Dacheindeckung sowie über die Zulässigkeit von Dachaufbauten innerhalb des in § 1 dieser Satzung bezeichneten Baugebietes. Die Festsetzungen dieser Satzung beziehen sich auf alle baulichen Anlagen (Haupt- und Nebengebäude einschließlich Garagen) innerhalb des in § 1 dieser Satzung näher bezeichneten Geltungsbereiches.

Carports sowie Überdachungen von Terrassen und Freisitzen mit einer Grundfläche von weniger als 18 m² sind von den Festsetzungen dieser Satzung ausgenommen. Ferner gelten die Festsetzungen dieser Satzung nur für bauliche Anlagen, deren Dachneigung größer als 20° a. T. beträgt.

Unberührt bleiben die im übrigen getroffenen baugestaltungsrechtlichen Festsetzungen sowie die bauplanungsrechtlichen Festsetzung nach dem Baugesetzbuch (früher Bundesbaugesetz). Alle sonstigen Planungsinhalte, die nicht mit der vorliegenden Satzung neu geregelt werden, behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit.

§ 3
Material und Form der Dacheindeckung

Die Dacheindeckung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist ausnahmslos aus kleinformatigen nicht spiegelnden Werkstoffen herzustellen. Als Werkstoff ist ausschließlich keramischer Ziegel- (Ton) oder Betondachstein zulässig. Andere Materialien, wie Zinkblech, Schieferwerkstoffe, Faserzement oder Kunststoffe usw. sind generell unzulässig. Eine glasierte Oberfläche der Dacheindeckung ist unzulässig Eine granulierte Oberfläche ist nach den Maßgaben dieser Satzung zulässig.

§ 4
Farbe der Dacheindeckung

Die Dacheindeckung ist ausschließlich in Farbtönen von rot und hellbraun zulässig, Sonderfarben sowie schwarze (auch granit- oder schieferfarbene) oder dunkelbraune Farbtöne sind unzulässig,

§ 5
Dachauf- und einbauten

Dachaufbauten sind in Form von Spitz-, Giebel- (Sattel-) oder Schleppgauben zugelassen. Auf einer Dachseite darf nur eine Gaubenform zur Ausführung kommen. Die Gesamtlänge der Gauben auf einer Dachseite darf höchstens 2/3 der Trauflänge dieser Dachseite betragen. Bei Walmdächern gilt als maßgebende Trauflänge die Trauflänge plus der Firstlänge geteilt durch zwei.

Der höchste Punkt der Dachgauben muß mindestens 0,50 Meter unter der Firstoberkante des Daches liegen.

Der seitliche Mindestabstand der Gauben zur Gebäudeecke muß bei Schleppgauben mindestens 1,50 Meter, bei Spitz- und Sattelgauben mindestens 2,00 Meter betragen. Als Gebäudeecke gilt die durch Zusammentreffen der Trauf- und Giebelwand gebildete Linie.

Die Eindeckung der Dachaufbauten hat nach den Festsetzungen der §§ 3 und 4 dieser Satzung zu erfolgen.

Parallel zur Dachfläche eingebaute Dachfenster sind zulässig. In mehrfacher Anordnung sind höchstens zwei nebeneinander liegende Dachfenster (Fensterpaar) zulässig. Bei mehr als zwei nebeneinander liegenden Dachfenstern muß ein Mindestabstand von einem Sparrenzwischenraum (~ durchschnittlicher Abstand zwischen zwei nebeneinander liegenden Dachsparren auf der Hauptdachfläche) pro Fenster oder Fensterpaar eingehaltenen werden.

Dachversätze und Dacheinschnitte sind zulässig.

Parallel zur Hauptfirstrichtung verlaufende Solaranlagen sind zulässig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürth, den 25.11.1997

(Schneider)
Bürgermeister

GEMEINDE FÜRTH/ODENWALD